



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/102/2026 / öffentlich**

**(Teil-)Aufhebungsverfahren des Außenbereichsbebauungsplanes AB09 "Neuscharrel Nordost / Schwarzes Moor": 1. Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens, 2. Beraten des Aushebungsentwurfs, 3. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Unterrichtungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

### Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz Verwaltungsausschuss	13.05.2026

### Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 1 Absätze 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB wird das Verfahren zur Aufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB09 „Neuscharrel Nordost / Schwarzes Moor“ eingeleitet.
2. Den vorgelegten Aufhebungsentwürfen wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden durchgeführt.
4. Die anfallenden Kosten für das (Teil-)Aufhebungsverfahren trägt der Antragssteller.

### Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Geltungsbereich des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB09 „Neuscharrel – Nordost / Schwarzes Moor“ erstreckt sich westlich von dem Siedlungsrand von Neuscharrel bis zum Lauf der Marka im Osten. Die Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplanes erfolgte im Jahr 2005, um der verstärkten Errichtung von Stallgebäuden im Außenbereich entgegenzuwirken und somit die Erholungsfunktion und das Naturpotential des Außenbereichs sicherzustellen.

Anlass für die geplante Teilaufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes bietet nunmehr die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Cloppenburg. In diesem wurden - basierend auf einer Potenzialflächenanalyse - für den gesamten Landkreis Cloppenburg verschiedene Vorranggebiete Windenergienutzug (VR WEN) festgelegt. Laut Begründung des RROP ist es das vorrangige Ziel der Windenergieplanung, die vom NWindG vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen.

Das VR WEN Friesoythe 04 (auch als „Neuscharrel II“ bezeichnet) wird hierbei nahezu vollständig von dem Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB09 überlagert. Neben den festgesetzten Baufenstern, welche eine bauliche Entwicklung insb. für landwirtschaftliche Hofstellen auf Grundlage der §§ 34, 35 BauGB gezielt gesteuert zulassen, würden die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes den beabsichtigten Windenergieplanungen entgegenstehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für den Windpark (und der damit verbundenen Ausweisung im RROP) wäre das entsprechende Bauleitverfahren in die Wege zu leiten.

Die anfallenden Kosten für das (Teil-)Aufhebungsverfahren trägt der Antragssteller.

Weitere Informationen werden bei Bedarf in der Sitzung vorgetragen.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

**Anlagen**

- Lageplan\_RROP\_Wind\_2026

Bürgermeister